

## GUTACHTEN

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2400673(2)	--	30.04.2024

**Bau eines Solarparks an der B312 / L1208b**  
**Gemeinde Neckartenzlingen, Landkreis Esslingen**  
**– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

### Auftraggeber

**Stadtwerke Tübingen GmbH**  
**Erneuerbare Energien**  
**Eisenhutstraße 6**  
**72072 Tübingen**

mamo/ast

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
1 Zusammenfassung .....	3
2 Veranlassung.....	4
3 Lage und Darstellung des Vorhabens .....	4
4 Relevanzprüfung.....	8
4.1 Rechtliche Grundlagen .....	8
4.2 Angaben zur Methodik.....	10
4.3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	11
4.4 Ergebnisse der Relevanzprüfung .....	15
4.4.1 Fledermäuse.....	15
4.4.2 Vögel .....	18
4.4.3 Reptilien.....	19
4.4.4 Amphibien.....	21
4.4.5 Weitere Arten.....	22
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis.....	24
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis .....	26

## **Abbildungen**

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Vorhabengebiets .....	5
Abb. 2: Übersichtsplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	5
Abb. 3: Darstellung der Schutzgebiete und geschützten Biotope in der Umgebung .....	6
Abb. 4: Biotopverbund Offenland mit Lage Vorhabenfläche .....	7
Abb. 5: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes .....	10
Abb. 6: Habitatstrukturanalyse Teil 1.....	12
Abb. 7: Habitatstrukturanalyse Teil 2.....	13
Abb. 8: Holzhütte im Vorhabenbereich.....	13
Abb. 9: Straßenböschungen (B312) im Vorhabenbereich .....	14
Abb. 10: Westliche Teilfläche .....	14
Abb. 11: Östliche Teilfläche.....	14
Abb. 12: Luftbild mit Abgrenzung der Vorhabenfläche.....	15
Abb. 13: Holzhütte mit Tagesquartierpotenzial für Fledermäuse .....	17

## 1 Zusammenfassung

Die Stadtwerke Tübingen GmbH möchte südlich von Neckartenzlingen auf Teilbereichen des Flurstücks Nr. 532 einen Solarpark errichten. Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen bestehen aus Wiesenflächen innerhalb eines Auf- und Abfahrtsknotenpunkts an der Bundesstraße B312 und der Landesstraße L1208b.

Zur Absicherung und Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Vorhabengebiets wurde im März 2024 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das Vorhabengebiet nimmt eine Fläche von knapp 12.700 m<sup>2</sup> ein, verteilt auf zwei, die B312 flankierenden Flächen. Der überplante Teilbereich des Flurstücks besteht aktuell aus Wiesenflächen, die unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Auf einem Teilbereich befindet sich eine Holzhütte.

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Vorhabengebiet ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und gebäudebewohnende Brutvögel vorhanden ist. Räumlich beschränkt sich das Quartierspotenzial dieser Artengruppen auf die bestehende Holzhütte. Um hier nicht die Tatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu erfüllen, sollte die Holzhütte außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse sowie der Brutzeit der Vögel, im Zeitraum zwischen November und Februar abgerissen werden. Sollte ein Abriss innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Vogelbrutzeit notwendig werden, ist eine fachgutachterliche Begehung vor Abriss zur Freigabe notwendig und eine ökologische Baubegleitung während des Abrisses angeraten, um nicht die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG auszulösen.

Weitere relevante Tierarten (Reptilien, Amphibien, Wirbellose, etc.) oder Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Weitergehende, vertiefende Untersuchungen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht notwendig. Ein Verbotstatbestand gemäß den Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## 2      **Veranlassung**

Die Stadtwerke Tübingen GmbH möchte einen Solarpark am Verkehrskreuz B312/ L1208b südlich von Neckartenzlingen errichten. Für das Vorhaben wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen.

Die Stadtwerke Tübingen GmbH beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung. Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildet eine Begehung des Vorhabengebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Eine detaillierte Planung und ein Erläuterungsbericht lagen zum Zeitpunkt der Durchführung der Relevanzprüfung nicht vor.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Gutachten dargestellt.

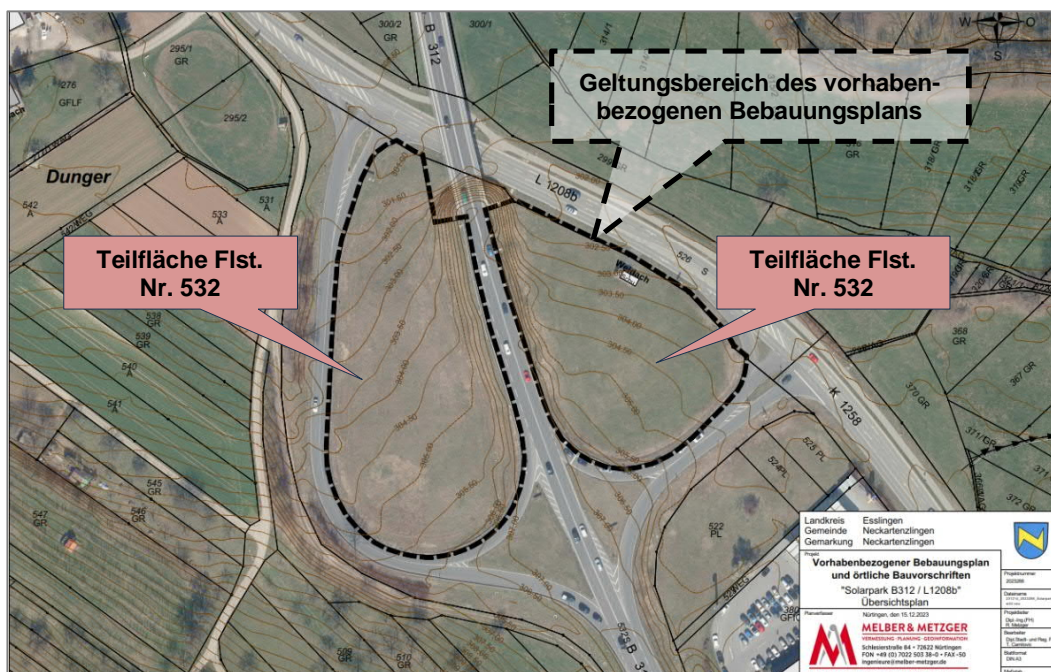
## 3      **Lage und Darstellung des Vorhabens**

Das zur teilweisen Überplanung vorgesehene Flurstück Nr. 532 liegt im Außenbereich, nordwestlich angrenzend an den Ortsrand (Industriegebiet) der Gemeinde Bempflingen und ca. 500 m südöstlich des Ortsrandes der Gemeinde Neckartenzlingen, im Gewann Weidach (s. Abb. 1 und Abb. 2). Die überplanten Flächen weisen eine Flächengröße von insgesamt ca. 12.700 m<sup>2</sup> auf (s. Abb. 2), wobei die westliche Teilfläche ca. 7.400 m<sup>2</sup> und die östliche Teilfläche ca. 5.300 m<sup>2</sup> einnehmen.

Die Vorhabenfläche befindet sich an der Bundesstraße (B312), innerhalb der Auf – und Abfahrtskurven zur Landesstraße L1208b. Sie ist umgeben von Straßenflächen. Das Untersuchungsgebiet selbst besteht aus zwei Grünflächen, die durch die Bundesstraße B312 räumlich getrennt sind. Die Grünflächen werden aktuell als Wiesenflächen genutzt und sind frei von Gehölzen.



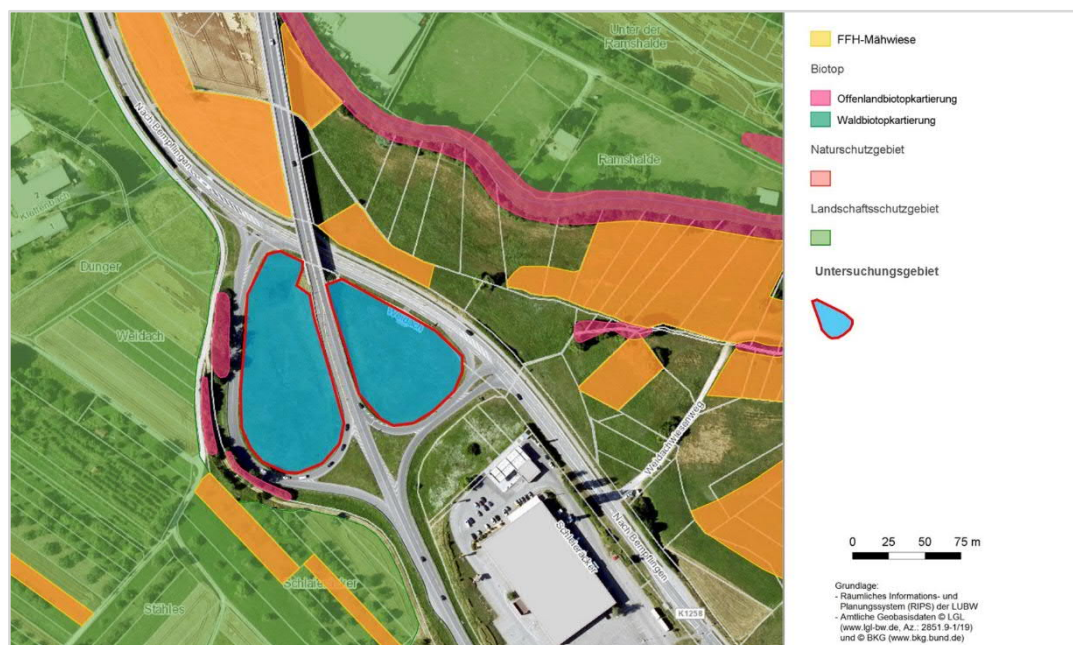
**Abb. 1:** Übersichtsplan mit Lage des Vorhabengebiets  
 Roter Kreis – Untersuchungsfläche  
 (Kartengrundlage: LUBW Kartenviewer, Digitale Topografische Karte, abgerufen April 2024)



**Abb. 2:** Übersichtsplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans  
 (Kartengrundlage: Übersichtsplan – vorhabenbezogener Bebauungsplan [5])

Innerhalb des Vorhabenfläche befinden sich keine geschützten Biotope (s. Abb. 3). In der näheren Umgebung befinden sich mehrere geschützte Biotope. Dabei handelt es sich zum Einen um mehrere Teilflächen der „Mageren Flachland-Mähwiesen in Gemeinde Neckartenzlingen“ (Nr. 6510800046035280). Diese liegen teilweise direkt angrenzend an den umgebenden Straßenbereich ca. 30 m südlich und nördlich der Vorhabenfläche. Westlich angrenzend, aber auch durch die Vorhabenfläche umgebenden Verkehrsflächen getrennt, liegt in 20 m Entfernung das geschützte Biotop „Feldgehölz und Hecken an der B312 südöstlich Neckartenzlingen“ (Nr. 174211166354).

Das Landschaftsschutzgebiet „Neckar-Erms- und Autmüttal im Verwaltungsraum Neckartenzlingen“ grenzt direkt westlich an die umgebenden Straßenbereiche an (s. Abb. 3).



**Abb. 3:** Darstellung der Schutzgebiete und geschützten Biotope in der Umgebung  
Roter Kreis – Untersuchungsgebiet (Grundlage: LUBW-Kartenviewer)

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Kernflächen der Biotopverbundkulisse trockener, feuchter und mittlerer Standorte und der Verbundachsen des Generalwildwegeplans. Sie liegt im Kernraum der nördlich und südlich der Untersuchungsfläche vorkommenden Kernflächen (Streuobstbestände und FFH-Mähwiesen) mittlerer Standorte des landesweiten Biotopverbunds (s. Abb. 4) [13].



**Abb. 4:** Biotopverbund Offenland mit Lage Vorhabenfläche  
(Grundlage: LUBW-Kartenviewer 2024, Untersuchungsgebiet – roter Kreis)

Innerhalb des Vorhabengebiets soll ein Freiflächen-Solarpark entstehen. Ein Erläuterungsbericht mit der Beschreibung der Maßnahme oder eine Planung der Modulreihung lagen zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht vor.

Mit der geplanten Umgestaltung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase werden Lagerplätze und ggf. eine begleitende Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucontainer) erforderlich. Dadurch wird ggf. in Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten eingegriffen. Individuen und ihre Entwicklungsstadien können zu Schaden kommen.

Befristete Auswirkungen des Vorhabens sind des Weiteren Störungen im Umfeld von Bau- und Zuwegung durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

- Anlagenbedingte Wirkungen

Unter den Solarmodulen gehen die vorliegenden Vegetationsgesellschaften dauerhaft verloren. Die sich dort ausbildende Vegetation ist von der Dichte der Solarmodule, der Höhe der Aufständigung und der Bewirtschaftung der Flächen abhängig.

Flugfähige Arten (Vögel, Fledermäuse) können prinzipiell mit den zu errichtenden Solarmodulen kollidieren [6]. Ein durch Spiegelung von Habitatelementen entstehendes erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel an Photovoltaikmodulen ist insbesondere hinsichtlich des geringen Neigungswinkels der Module von im Allgemeinen  $\leq$  ca.  $30^\circ$  bzw. der Ausrichtung der Anlagen allerdings unwahrscheinlich [1], [6].

Die Einzäunung von Flächen ist für einige Tierarten (insbesondere Großsäuger) mit einer Barrierewirkung verbunden [6]. Die Vorhabenflächen sind allerdings von Straßen umgeben, welche die Durchgängigkeit von Wanderbewegungen schon im Bestand einschränkt.

Von einer nächtlichen Beleuchtung und entsprechenden Störwirkungen in der Umgebung ist nicht auszugehen.

Die Wirkung von Photovoltaikanlagen als Silhouette bzw. Kulisse hängt maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief, dem Vorhandensein weiterer Vertikalelemente im Umfeld der Vorhabenfläche (Gehölze, Gebäude, Freileitungen etc.) sowie von den jeweils betrachteten Tierarten(-gruppe) ab. So ist denkbar, dass die Habitatqualität von Solarparks und deren Umgebung, je nach Höhe der Module, in strukturarmen Offenlandschaften für gegenüber Vertikalstrukturen besonders empfindliche Arten in gewisser Weise abnimmt [6]. Auch hier besteht eine maßgebliche Vorbelastung aufgrund der umgebenden Straßen.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Die zukünftige Nutzung der als relativ wartungsarm eingestuft Photovoltaikanlage ist mit keinen maßgeblichen betriebsbedingten Wirkungen verbunden. Zu erwarten sind lediglich sporadische Störungen durch Arbeiten zur Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Anlage. Vermehrte betriebsbedingte Störungen im Umfeld sind vor dem Hintergrund der umgebenden Straßen nicht zu erwarten.

## 4 Relevanzprüfung

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“



In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

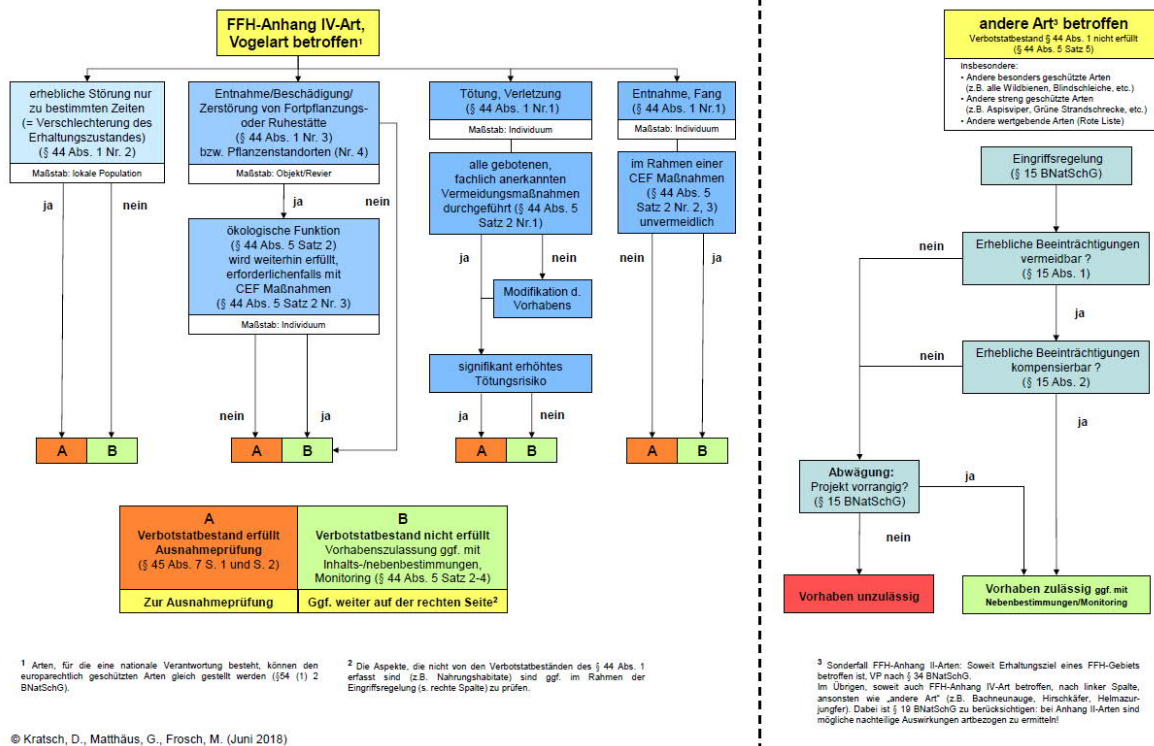
Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG (BauGB) zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Die Abfolge der Prüfschritte ist in der nachfolgenden Abb. 5 wiedergegeben (aus: Kratsch et al. 2018) [9].

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben  
 nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



**Abb. 5:** Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes  
 (Quelle Kratsch et al. 2018 [9])

## 4.2 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe der Untersuchungen zum Artenschutz, im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise [16].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen auf der betroffenen Fläche wurde am 15.03.2024 eine Geländebegehung durchgeführt. Hierbei wurden relevante Habitatstrukturen erfasst und fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet. Die Vegetation wurde stichpunktartig aufgenommen [4].

### 4.3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die überplanten Flurstückbereiche im Untersuchungsgebiet haben ein einheitliches Erscheinungsbild. Sie bestehen aus landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen, die zur Bundesstraße hin als Böschungsbereiche ausgebildet sind. Es gab zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Gehölze auf den Flurstücken. Im nördlichen Aufgangsbereich der westlichen Teilfläche zur B312, am Rande des Geltungsbereichs befindet sich eine aus 3 bis 4 Gehölzen bestehende Strauchgruppe, die auf Stock gesetzt wurde.

Die beiden Wiesenflächen im Auffahrtsbereich zur B 312 besitzen stellenweise eine artenreiche Ausprägung, aber auch Störstellen. Es gibt keine einheitliche Vegetationsqualität, die Straßenböschungen werden gemulcht. Der größte Flächenanteil entspricht dem Charakter einer mittleren Fettwiese. Die Böschungen sind im nördlichen Bereich bis 4 m hoch mit einer Neigung von 30 bis 40 ° und nach Süden flach auslaufend. Es ist jeweils ein Aufgang (Treppe) zur B312 vorhanden.

#### Gebäude:

Auf der östlichen Teilfläche befindet sich eine Holzhütte mit Zufahrt auf die L1208b, die Zufahrtsfläche und der Hüttenumlauf sind versiegelt; das Gebäude bietet Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse und auch Vögel an Fassade und Dach (s. Abb. 8).

#### Vegetationsauszug Wiesenflächen:

Schafgarbe (*Achillea millefolium*) - dominant, Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Breitwegerich (*Plantago major*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratense*); Lanzett-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Viermänniges Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*), Stumpfblättriger Amfer (*Rumex obtusifolius*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris* agg.), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Wicke (*Vicia spec.*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*).

Das Ergebnis der Habitatstrukturanalyse [7] ist in Abb. 6 und Abb. 7 dargestellt. Die untersuchten Flächen besitzen Potenzial als Jagd – und Nahrungshabitat und die auf der östlichen Fläche stehende Hütte Quartierspotenzial für Vögel und Fledermäuse.

<b>Übersichtsbegehung zur Habitatsstrukturanalyse für artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Artengruppen gemäß:</b>					
Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie)					
Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie)					
Vorhaben	Solarpark B312 / L1208b				
Gemeinde	Neckartenzlingen	Projektnummer	2400673		
Standort	Grüninseln umgeben von B312/ L 1208b Flurstück 532, Brücke B312 (Erms)	TK 25 Quadrant	7421NO		
		UTM EEA 5 KM	E42675N28275 u. E42675N28325		
Datum	15.03.2024	Kartierer/in	mamo	Uhrzeit:	7:45 – 8:30
Witterung	Leicht bewölkt, sonnig, 8 °C, windstill	Struktur	Grüninseln zwischen Auffahrt auf B312, Wiesenflächen, Stellenweise artenreich mit Störstellen, Böschungen gemulcht		
Biotop innerhalb	keine	Biotop angrenzend (100m)	FFH-Mähwiesen, Feldgehölze		

<b>Fledermäuse</b>	Relevanz	(x)	Beschreibung Struktur: Wiesenfläche, gehölzfrei, Holzhütte			Bemerkungen: Einschlupflöcher in Hütte		
	s. Abb / Foto	1, 2						
Baumhöhle	-	Rindenspalten	-	Gebäudepotenzial	+	Jagdgebiet	-	Leitstruktur
Brücke	-	Tagesquartier	+	Wochenstube	-			

<b>Haselmaus</b>	Relevanz	-	Beschreibung Struktur: Keine Heckenstrukturen vorhanden			Bemerkungen:		
	s. Abb / Foto							
Heckenstruktur	-	Früchteangebot	-	Strauchvielfalt	-	Vernetzung mit dem Umfeld	-	Waldrand
Saumstruktur	-							

<b>Reptilien</b>	Relevanz	-	Beschreibung Struktur: Wiesen und Wiesenränder, strukturarm, kein Lebensraummosaik, wenige, gemulchte Saumstrukturen			Bemerkungen:		
	s. Abb / Foto							
Sonnenplatz	+	Schattenplatz	-	grabbare Materialien	-	Strukturen im Umfeld	-	Verstecke
Trockenmauer	-	Steinhaufen	-	Krautsaum	(x)	Südorientierung	+	
Brache	-	Totholz	-			Kleinsäugerbauten	+	

<b>Amphibien</b>	Relevanz	-	Beschreibung Struktur: Keine Gewässer oder Feuchtebereiche, umgeben von Straße			Bemerkungen:		
	s. Abb / Foto							
Laichplatz	-	Stillgewässer	-	Fließgewässer	-	Feuchtgebiet	-	Leitstrukturen
Wanderstrecke	-	Sommerquartier	-	Winterquartier	-	Temporäre Gewässer	-	

<b>Vögel</b>	Relevanz	(x)	Beschreibung Struktur: Wiese, artenreich – Nahrungshabitat, wenige, gemulchte Saumstrukturen			Bemerkungen: Umgeben von stark befahrener Straße		
	s. Abb / Foto	3 - 8						
Baumhöhle	-	Gebäude	(x)	Acker / Grünland	(x)	Saumstrukturen	(x)	Nahrungsgebiet
Baumfreibrüter	-	Strauchfreibrüter	-	Bodenhöhlenbrüter	-	Baumhöhlenbrüter	-	Freibrüter

**Abb. 6:** Habitatstrukturanalyse Teil 1  
 + vorhanden      (X) eingeschränkt      – nicht vorhanden

Schmetterlinge		Relevanz	-	Beschreibung Struktur:			Bemerkungen:		
		s. Abb / Foto		Wiese, artenreich – Nahrungshabitat, wenige, gemulchte Saumstrukturen					
Futterpflanzen	-	Nahrungspflanzen	-	Strukturvielfalt	-	Saumstruktur	x	Wiese	+
Spanische Flagge		Knopf-Bläulinge				Nachtkerzenschwärmer			

Käfer		Relevanz	-	Beschreibung Struktur:			Bemerkungen:		
		s. Abb / Foto		Keine Gehölze auf der Fläche					
Mulm	-	Ausfluglöcher	-	Obstbäume	-	Eichen	-	Wald	-
Streuobst	-	Einzelbaum	-	Park	-	Garten		Elytrenfund	-

Pflanzen		Relevanz	-	Beschreibung Struktur:			Bemerkungen:		
		s. Abb / Foto		Wiese, stellenweise artenreich, wenige, gemulchte Saumstrukturen, Störstellen, Böschungen gemulcht, schmale Saumstreifen					
Wiese	+	Acker	-	Feldgehölz	-	Waldrand	-	Saumstruktur	(x)
Spelztespe	-	Frauenschuh	-						

**Abb. 7:** Habitatstrukturanalyse Teil 2  
 + vorhanden (X) eingeschränkt – nicht vorhanden



**Abb. 8:** Holzhütte im Vorhabenbereich  
 Bild 1 (links): Hütte auf Südfläche, Blick von Osten; Bild 2 (rechts): Einschlußflöcher im Dachbereich, Fotos HPC 15.03.2024



**Abb. 9:** Straßenböschungen (B312) im Vorhabenbereich  
Bild 3 (links): Böschung Ost, Blick von Süden; Bild 4 (rechts): Böschung West, Blick von Süden,  
Fotos HPC 15.03.2024

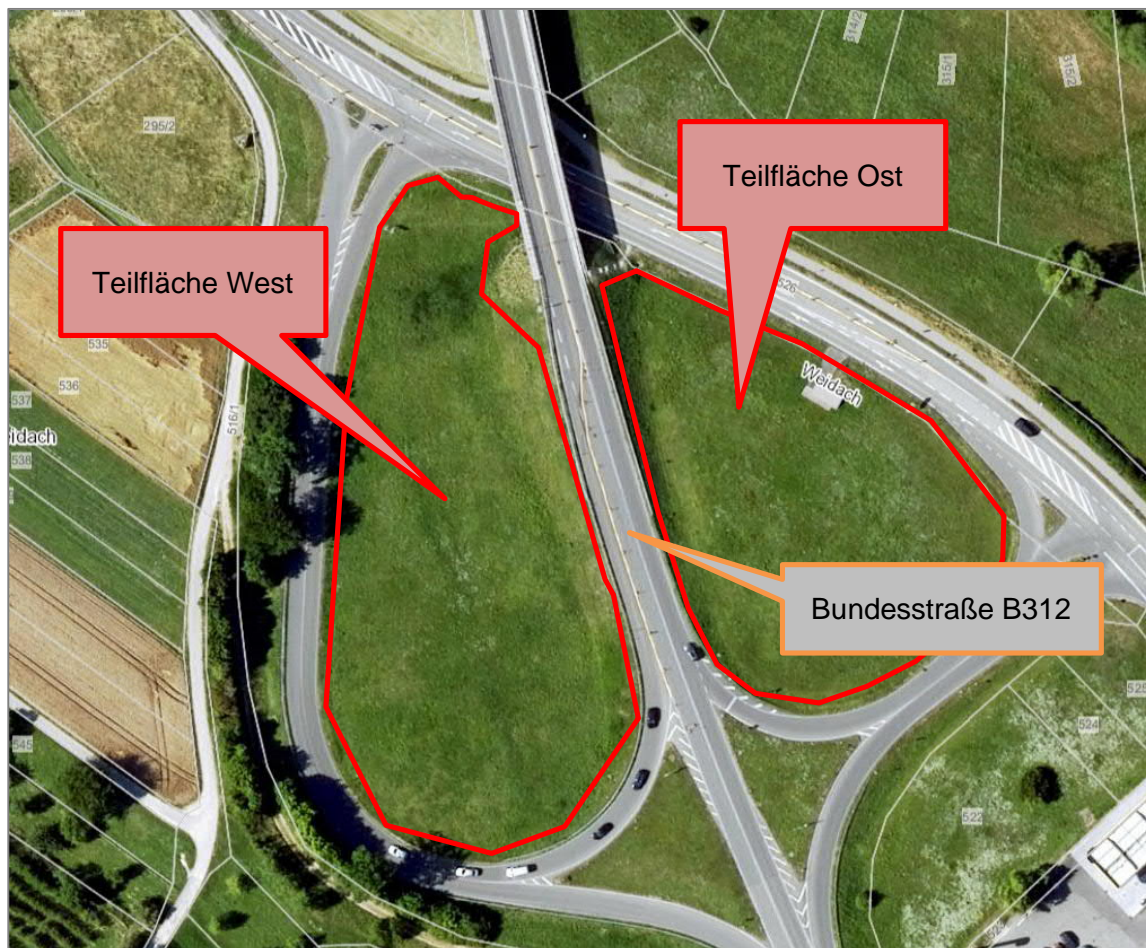


**Abb. 10:** Westliche Teilfläche  
Bild 5 links: Blick von Osten; Bild 6 (rechts): Blick von Nordost, Fotos HPC 15.03.2024



**Abb. 11:** Östliche Teilfläche  
Bild 7 (links): Blick von Osten; Bild 6 (rechts): Blick von Norden; Fotos HPC 15.03.2024

Das Lebensraumpotenzial der Grundstücke wird durch die Strukturarmut, die aktuelle Nutzungsintensität und die Lage der Fläche an dem Verkehrsknoten beeinflusst. Daher ist von einer hohen Störungstoleranz potenziell anzutreffender Tierarten gegenüber den bestehenden Nutzungsfaktoren Landwirtschaft und Verkehr auszugehen.



**Abb. 12:** Luftbild mit Abgrenzung der Vorhabenfläche  
Vorhabenbereich mit Wiesenflächen ist rot umrandet (Grundlage: LUBW-Kartenviewer)

#### 4.4 Ergebnisse der Relevanzprüfung

##### 4.4.1 Fledermäuse

Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse wurde im Zuge einer Geländebegehung am 15.03.2024 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten in Bäumen und in Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) erfasst wurden.

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

<b>Fledermäuse</b>
<b>Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten</b>
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet seit dem Jahr 2006 [10] (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7421 Quadrant NO)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</li> <li>• Fransenfledermaus (<i>Myotis natteri</i>)</li> <li>• Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</li> <li>• Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</li> <li>• Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</li> <li>• Braunes Langohr (<i>Peloctus auritus</i>)</li> <li>• Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</li> </ul>
<b>Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten</b>
<p>Die meisten der genannten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus und die Kleine Bartfledermaus bewohnen als Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Auch die Fransenfledermaus gründet Wochenstubenquartiere und Männchenquartiere in Gebäuden. Die Bechsteinfledermaus hingegen gilt als typische Waldfledermaus und das Braune Langohr ist tendenziell eine Waldfledermaus, kommt aber auch regelmäßig in Gebäuden vor [2], [3].</p> <p>Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Grundsätzlich können günstig ausgebildete Baumhöhlen mit ausreichender Schutzfunktion gegen schädliche Witterungseinflüsse auch im Winter von Fledermäusen besiedelt werden (Winterquartier) [3].</p>
<b>Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet</b>
<b>Ruhestätten/Sommer- und Winterquartiere</b>
Der Solarpark überplant Wiesenflächen im offenen Bereich. Es gibt keine Gehölze auf der Fläche. Im Umfeld gibt es westlich und östlich Streuobstbestände und Heckenstrukturen. Auf der östlichen Fläche befindet sich eine Holzhütte mit Potenzial für Sommerquartiere. Winterquartiere sind nicht zu erwarten. Es sind somit mögliche Ruhestätten bzw. Sommerquartiere für Fledermäuse betroffen.
<b>Nahrungshabitats / Jagdhabitats</b>
<p>Das Vorhabengebiet selbst ist strukturarm. Die Umgebung außerhalb des Verkehrsknoten ist mit Feldhecken, Streuobstbeständen und FFH-Mähweiden gut strukturiert und bietet ein großes Nahrungs- bzw. Jagdgebiet für Fledermäuse. Auch die Wiesenflächen im Vorhabengebiet besitzen ein gewisses Jagdpotenzial für die Arten, die auf Wiesen jagen. Dies trifft zum Beispiel bei der Zwergfledermaus und dem Großen Mausohr zu. Auch für die Breitflügelfledermaus, die vorwiegend auf Grünland entlang von Gehölzstrukturen jagt, ist das Vorhabengebiet aufgrund der umgebenden Strukturen als Jagdgebiet denkbar [2], [3].</p> <p>Regelmäßig bewirtschaftete Flächen ohne weitere Strukturen wie das Vorhabengebiet haben prinzipiell eher eine niedrige bis mittlere Eignung als Nahrungshabitat. In Kombination mit den umgebenden Strukturen werden die Flächen aber potenziell von einigen Fledermausarten zur Jagd überflogen. Bei dem Eingriffsbereich selbst handelt es sich angesichts der Ausprägung und aufgrund der Umgebung und seiner Strukturen um kein essenzielles Nahrungsgebiet.</p>
<b>Leitlinien</b>
Das Vorhabengebiet liegt innerhalb von Verkehrswegstrukturen auf einer Fläche ohne Gehölze. Gehölzstrukturen als potenzielle Leitlinien sind nicht betroffen. Die Leitlinienstrukturen befinden sich außerhalb des Vorhabengebietes. Die Böschung zur B 312 könnte eine gewisse Leitfunktion einnehmen Individuen, vor allem, wenn diese von Norden die Straße queren und in das Gebiet einfliegen.



<b>Fledermäuse</b>
<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b>
Bau und Betrieb des geplanten Solarparks kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)</li> <li>• Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)</li> <li>• Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)</li> </ul> wie folgt bewertet werden:
Der geplante Solarpark liegt auf gehölzfreien, bewirtschafteten Wiesenflächen. Eine direkte Betroffenheit potenziell vorkommender Individuen bzw. potenzieller Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten liegt bei der Überbauung der Wiesenflächen nicht vor. Allerdings besitzt die Holzhütte, die sich auf der östlichen Teilfläche befindet, ein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Eine direkte Betroffenheit potenziell vorkommender Individuen und potenzieller Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bei Abriss der Holzhütte kann daher nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens zu vermeiden, sollte die Holzhütte außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse in dem Zeitraum November bis März abgerissen werden. Winterquartiere sind nicht zu erwarten. Sollte die Holzhütte während der Aktivitätszeit der Fledermäuse abgerissen werden müssen, muss die Hütte vorab fachgutachterlich beurteilt und der Abriss freigegeben werden. Der Abriss sollte durch eine ökologische Baubegleitung unterstützt werden.
Erhebliche Störwirkungen der im Umfeld ggf. vorkommenden Fledermäuse in deren Quartieren bzw. Ruhestätten (Streuobstbestände und Gehölzbestände im Westen oder Osten) und Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten. Im Zuge des Vorhabens ist keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen. Leitlinien sind nicht betroffen.
<b>Fazit</b>
<b>Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</b>
<b>Empfehlung für das weitere Vorgehen</b>
Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.



**Abb. 13:** Holzhütte mit Tagesquartierpotenzial für Fledermäuse  
 (Fotos HPC 15.03.2024)

#### 4.4.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Am 15.03.2024 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere im Vorhabengebiet und nahem Umfeld [8].

Nachfolgend werden die relevanten Habitatstrukturen für Vögel im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

<b>Europäische Vogelarten</b>
<b>Erfasstes Artenspektrum innerhalb der Vorhabenfläche im Umfeld (15.03.2024)</b>
Im Bereich des Vorhabengebiets konnten keine Artnachweise bei der einmaligen Begehung erfolgen.
<b>Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. vorkommenden Arten</b>
Bei den potenziell vorkommenden Arten wird es sich aufgrund der Lage, der starken Vorbelastung durch das Verkehrsaufkommen und die Nähe zur Bundesstraße um häufig vorkommende Kulturfolgerarten handeln, welche im Bereich von Siedlungsflächen sowie in der umgebenden Kulturlandschaft geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorfinden. In deren Lebensraumansprüchen an das Nahrungshabitat sind die zu erwartenden Arten wenig spezialisiert. Bevorzugte Nahrungshabitate sind strukturreiche Gärten, Hecken- und Waldstandorte sowie artenreiche Wiesenflächen.
<b>Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung</b>
<b>Brutstätte</b>
Es sind keine Gehölze vorhanden und die Wiese wird regelmäßig bewirtschaftet, teilweise werden Bereiche der Wiesen, vor allem im Böschungsbereich, gemulcht. Aufgrund der umgebenden Verkehrsflächen ist das Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche unwahrscheinlich. Außerhalb der Vorhabenfläche im Umfeld befinden sich dagegen zahlreiche Einzelbäume (v. a. Obstgehölze), Mähwiesen, Heckenstrukturen, welche als Brutstandort für Frei- und Höhlenbrüter grundsätzlich infrage kommen. Auf der östlichen Teilfläche des Solarparks befindet sich eine Holzhütte, die Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Vogelarten bietet. Bei der Begehung konnte von außen kein Besatz oder Brutaktivität festgestellt werden. Eine Begehung der Hütte war nicht möglich.
<b>Nahrungshabitate</b>
Das Vorhabengebiet ist strukturarm und besteht aus einer Wirtschaftswiese. Hier ist von einer mittleren Eignung als Nahrungshabitat für die im Gebiet erwarteten Vogelarten auszugehen. Bei dem Eingriffsbereich selbst handelt es sich angesichts der Habitatausstattung und der strukturierten Umgebung um keinen essenziellen Bestandteil eines erwarteten Nahrungshabitats.
<b>Rastplätze</b>
Auf der Fläche sind keine für Vögel relevanten Rastplätze vorhanden.

<b>Europäische Vogelarten</b>
<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b>
<p>Bau und Betrieb des Solarparks können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)</li> <li>• Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)</li> <li>• Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)</li> </ul> <p>wie folgt bewertet werden:</p>
<p>Das Untersuchungsgebiet bietet wenige Habitatstrukturen. Für halbhöhlen- und höhlenbewohnende Vogelarten ist mit der Holzhütte eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorhanden. Für die in Gehölzen freibrütende Vogelarten gibt es keine Quartierstrukturen. Als bodenbrütende Offenlandarten bezeichnet man Vogelarten, welche ihren Lebensraum im Offenland, das heißt, einem nicht von Gehölzen dominierten Naturraum, haben, und die ihre Nester oft gut getarnt in niedriger und lichter Vegetation am Boden errichten. Die Nähe zu den Straßen und auch die Bewirtschaftung machen aber eine Nutzung des Vorhabensbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten unwahrscheinlich.</p> <p>Das Verletzen und/oder Töten von Vögeln kann bei Abriss der Holzhütte nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens zu vermeiden, sollte die Holzhütte außerhalb der Brutzeit der Vögel abgerissen werden. Der für Fledermäuse vorgeschlagene Zeitraum für den Abriss (November bis Februar) liegt außerhalb der Brutzeit. Sollte die Holzhütte während der Brutzeit abgerissen werden müssen, muss die Hütte vorab fachgutachterlich beurteilt und der Abriss freigegeben werden. Der Abriss sollte durch eine ökologische Baubegleitung unterstützt werden.</p> <p>Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen voraussichtlich keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, sodass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.</p> <p>Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nahe stark befahrener Straßen/Verkehrswege. Mit dem Abriss der Holzhütte geht eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte ubiquitärer und störungstoleranter Vogelarten verloren. Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf Grund der potenziellen Betroffenheit von nur einzelnen Revieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit für diese Artengruppe nicht erfüllt.</p>
<b>Fazit</b>
<b>Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</b>
<b>Empfehlung für das weitere Vorgehen</b>
Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

#### 4.4.3 Reptilien

Am 15.03.2024 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Reptilien relevanten Habitatstrukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere) [14], [15].

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Reptilien im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

<b>Reptilien</b>
<b>Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten</b>
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet (ab 1990) [11] (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7421NO)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</li> </ul>
Artnachweise im großräumigen Gebiet [11] (UTM Rasterquadrant 5kmE42625N28325)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>): letzter Nachweis im Jahr 2022 im Rahmen der Landesartenschutzkartierung (LAK) in dem die Vorhabenfläche überlagernden UTM-Rasterquadranten</li> </ul>
<b>Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [12], [15]</b>
Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden. Sie bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden.
<b>Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet</b>
Auf der für das Vorhaben Solarpark vorgesehenen Fläche gibt es keine für Reptilien relevanten kleinteiligen Habitatstrukturen. Von einem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Reptilienarten im Eingriffsbereich ist auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen sowie aufgrund der Lage (umgeben von Straßenflächen) nicht auszugehen
<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b>
Bau und Betrieb des Solarparks können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)</li> <li>• Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)</li> <li>• Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)</li> </ul> wie folgt bewertet werden:
Innerhalb der Vorhabenfläche sowie im direkten Umfeld ist nicht mit dem Vorkommen besonders wertgebender Reptilienarten wie der Zauneidechse zu rechnen.
Fazit
<b>Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</b>
<b>Empfehlung für das weitere Vorgehen</b>
Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

#### 4.4.4 Amphibien

Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets für Amphibien wurde im Zuge einer Geländebegehung am 15.03.2024 überprüft, wobei die für Amphibien relevanten Strukturen (Gewässerstrukturen, Gräben, Feuchtstellen etc.) erfasst wurden.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Amphibien im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

<b>Amphibien</b>
<b>Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützter Arten</b>
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet (ab 1990) [11] (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7421SO Altensteig)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</li> <li>• Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)</li> </ul>
Artnachweise im großräumigen Gebiet [11] (UTM-Rasterquadrant 5kmE42225N28275)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Artnachweise vorhanden</li> </ul>
<b>Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [12], [15]</b>
<p>Der Kammolch kann fast alle Typen stehender Gewässer besiedeln, er meidet jedoch stark saure Gewässer und Fließgewässer. Ideal sind größere, besonnte, mindestens 70 cm tiefe und fischfreie Gewässer mit reicher Unterwasservegetation, lehmigem Untergrund und nur wenig Faulschlamm am Boden. Oft bewohnt die Art Gewässer in Auwäldern oder in Abbaugeländen wie Kiesgruben und Steinbrüchen. In der Nähe sollten sich geeignete Landlebensräume befinden wie Nasswiesen, lichte Wälder oder Brachen. An Land nutzen Kammolche Steinhäufen, Mäusebauten, vermodernde Baumstämme sowie Holzstapel als Tagesverstecke.</p> <p>Die Gelbbauchunke bewohnt vor allem Hügelland und Mittelgebirge. Sie bewohnt vor allem Sekundärlebensräume wie Kiesgruben, Tongruben, Steinbrüche und Truppenübungsplätze. Als geeignete Laichgewässer dienen wassergefüllte Wagenspuren, Suhlen, Pfützen, Tümpel und Gräben. Als Landhabitate nutzen Gelbbauchunken Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen.</p>
<b>Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet</b>
Die genannten Amphibienarten sind an Wasser- bzw. Feuchtlebensräume gebunden und finden innerhalb der Vorhabenfläche keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor.

<b>Amphibien</b>
<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b>
Bau und Betrieb des Solarparks können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)</li> <li>• Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)</li> <li>• Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)</li> </ul> wie folgt bewertet werden:
Es sind keine Gewässer, Leit- oder Sommerquartierstrukturen für Amphibien auf der Fläche vorhanden, die von potenziell in der Umgebung vorkommenden Amphibien genutzt werden könnten. Ein Vorkommen besonders wertgebender Amphibienarten ist angesichts deren Verbreitungsgebiete in der Umgebung zwar grundsätzlich möglich, im Zuge der landesweiten Artenkartierung gelangen im betreffenden großräumigen Gebiet erfolgten allerdings keine Artnachweise. Das Vorhabengebiet besteht aus einer regelmäßig gemähten Wirtschaftswiese und bietet keine Habitatstrukturen für die genannten Amphibien
<b>Fazit</b>
<b>Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</b>
<b>Empfehlung für das weitere Vorgehen</b>
Es sind keine vertieften Untersuchungen erforderlich.

#### 4.4.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für die Vorhabenfläche ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten [12], [17]:


- weitere Säugetiere (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Insekten/Weichtiere (z. B. Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eremit, Spanische Flagge)
- Wassergebundene Arten wie Fische/Rundmäuler (z. B. Bachneunauge, Strömer, Groppe) und Krebstiere (z. B. Steinkrebs)
- Pflanzenarten (z. B. Dicke Trespe, Grünes Besenmoos, Grünes Koboldmoos)

Mit einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht zu rechnen, weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

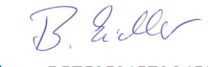
Projekt-Nr. 2400673(2)  
Bau eines Solarparks an der B312 / L1208b  
Gemeinde Neckartenzlingen, Landkreis Esslingen  
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

HPC AG

Projektleitung

DocuSigned by:  
  
30B8BC16D6714E2...  
Markus Mosdzien  
Dipl.-Biologe

geprüft

DocuSigned by:  
  
B5E595315F9C459...  
Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

## Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. 126 S..
- [2] Bundesamt für Naturschutz: Internetportal – Artenporträts, <https://www.bfn.de/thema/arten>, abgerufen April 2024.
- [3] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [4] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [5] GEMEINDE NECKARTENZLINGEN (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Solarpark B312 / L1208b“ – Übersichtsplan, Stand 15.12.2023, Planverfasser: Melber und Metzger, Nürtingen.
- [6] HERDEN, C.; GHSTADJEDAGHI, B.; RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz; BMU-Druckerei, Bonn – Bad Godesberg.
- [7] HPC AG (2024): Solarpark B312 / L1208b, Übersichtsbegehung zur Habitatstrukturanalyse für artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Artengruppen, März 2024.
- [8] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [9] KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Online unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2023): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien, abgerufen April 2024.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal Artenwissen, online unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenwissen>, abgerufen April 2024.
- [13] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal – Abfrage Schutzgebiete, online unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, abgerufen April 2024.
- [14] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [15] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.



- [16] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [17] SCHMETTERLINGE BADEN WÜRTTEMBERGS, Internetportal Verbreitung/Fundpunkte Schmetterlinge, online unter [www.schmetterlinge-bw.de](http://www.schmetterlinge-bw.de), abgerufen April 2024.

## Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).